

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Zusammenarbeit mit Personalvermittlern (Dauerstellenvermittlung)

Geltungsbereich

In unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) werden die Bedingungen geregelt, die bei der Vermittlung von Personal an allen B. Braun Standorten in der Schweiz, inkl. BMC und Sterilog, (nachfolgend "B. Braun") durch Personalvermittler gelten.

Der Vertrag zwischen B. Braun und dem Personalvermittler kommt durch Annahme dieser AGB durch den Personalvermittler zustande. Diese AGB gelten ebenfalls für Einzelverträge, sofern diese nicht ausdrücklich davon abweichen.

Die AGB gelten mit der Zustellung des Dossiers einer/s Kandidatin/en durch den Personalvermittler an B. Braun als vollumfänglich anerkannt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Personalvermittlers sind damit wegbedungen.

Gesetzliche Vorschriften / Betriebsbewilligung

Der Personalvermittler bestätigt, die gesetzlichen Vorschriften für Personalvermittlung einzuhalten. Dem Dossier ist in jedem Fall eine Kopie der Betriebsbewilligung des kantonalen Arbeitsamtes gemäss Arbeitsvermittlungsgesetz AVG und Arbeitsvermittlungsverordnung AVV sowie eine Kopie der Bewilligung des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO beizulegen.

Verfügt der Leistungserbringer (Personalvermittler) über keine gültige Betriebsbewilligung, so hat B. Braun das Recht, ihm das Mandat zur Vermittlung von Kandidaten ohne Kostenfolge für B. Braun per sofort zu entziehen. Der Leistungserbringer verliert im Falle einer erfolgreichen Vermittlung, welche ohne gültige Betriebsbewilligung erfolgt ist, zusätzlich den Anspruch auf Vergütung bzw. hat eine von B. Braun bereits bezahlte Vergütung innerhalb von 30 Tagen zurückzuerstatten. Allfällige Schadenersatzforderungen B. Braun bleiben vorbehalten.

Leistungsumfang und Pflichten

Leistungsgegenstand bildet die Vermittlung von Personal auf Erfolgsbasis auf Verlangen von B. Braun. Der Leistungserbringer hat dabei kein exklusives Vermittlungsrecht. Präsentationen von internen Kandidaten (bereits von B. Braun oder deren Konzerngesellschaften angestellte Kandidaten) sind von der Vermittlung durch den Leistungserbringer ausgeschlossen.

Der Personalvermittler übernimmt für B. Braun nachfolgende Leistungen im Zusammenhang mit der Rekrutierung von Personal für Dauerstellen und stellt sicher, dass die vermittelten Kandidaten für die zu besetzende Stelle geeignet sind. Bevor ein komplettes Dossier an B. Braun gesendet wird, sind insbesondere folgende Leistungen zu erfüllen: Aufbereitung des Kandidatendossiers mit dem von der / vom Kandidatin/en verfassten Lebenslaufs sowie sämtlicher für die Rekrutierung relevanter Unterlagen.

Zusätzliche Leistungen des Personalvermittlers wie jegliche Insertionen, Assessments, Persönlichkeitsanalysen etc. sowie Spesen werden von B. Braun nur vergütet, sofern ein separater schriftlicher Vertrag vereinbart worden ist.

Honorar und Konditionen

B. Braun schuldet dem Personalvermittler das Honorar nur dann, wenn zwischen B. Braun und der/dem vom Personalvermittler vorgeschlagenen Kandidatin/en ein Arbeitsvertrag unterzeichnet wird. Das Honorar schliesst wie oben aufgeführt sämtliche Leistungen des Personalvermittlers ein.

Führt die Personalvermittlung durch den Personalvermittler nicht zum Abschluss eines Arbeitsvertrags mit der/dem Kandidatin/en, schuldet B. Braun dem Personalvermittler kein Honorar.

Eine Honorarzahlung wird zudem ausgeschlossen, wenn:

- die/der vorgeschlagene Kandidat/in bereits aus anderer Quelle bekannt und erfasst ist
- sich die/der vorgeschlagene Kandidat/in unabhängig vom Zeitpunkt selbständig auf eine weitere Stelle bewirbt
- die/der vorgeschlagene Kandidat/in von B. Braun abgelehnt wurde, sie/er nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten aber doch noch auf die gleiche Stelle angestellt wird
- Die/der vorgeschlagene Kandidat/in von B. Braun abgelehnt wurde, sie/er nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten von B. Braun aktiv auf eine andere Stelle angesprochen und angestellt wird

Das Honorar wird mit dem Vertragsabschluss zwischen der/dem Kandidatin/en und B. Braun fällig. Der Personalvermittler stellt das Honorar zu genanntem Zeitpunkt mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung.

Massgebend für die Berechnung der Vermittlungsgebühr ist ausschliesslich die zwischen dem Kandidaten und B. Braun vertraglich vereinbarte Brutto-Jahreslohnsumme (inklusive 13. Monatslohn und vertraglich garantiertem Bonus). Bei Teilzeitarbeit ist die reduzierte Brutto-Jahreslohnsumme zur Berechnung der Vermittlungsgebühr anzuwenden. Andere Lohnbestandteile wie z.B. leistungsabhängige und variable Komponenten, Geschäftsfahrzeuge, Fringe Benefits, usw. werden bei der Berechnung der Vermittlungsgebühr nicht berücksichtigt. Abweichende Vereinbarungen können zwischen den Parteien ausnahmsweise schriftlich festgehalten werden.

Maximale Vergütung

Es gelten die folgenden maximalen Vergütungsansätze auf der vertraglich vereinbarten Brutto Jahreslohnsumme:

10% bis zu CHF 50'000

12% ab CHF 50'001 bis zu CHF 70'000

14% ab CHF 70'001 bis zu CHF 100'000

16% von CHF 100'001 bis zu CHF 120'000

18% ab CHF 120'001 bis zu CHF 150'000

20% ab CHF 150'001

Variable Auslagen einschließlich Telefon- und Reisekosten, die für die Durchführung einer Suche entstehen, sind in den vorgenannten Honoraren enthalten und werden unabhängig von der erfolgreichen Einstellung nicht gesondert in Rechnung gestellt, d.h. alle anfallenden Kosten werden vom Dienstleister getragen. Reise- und eventuelle Übernachtungskosten der Kandidaten für Vorstellungsgespräche an den Standorten von B. Braun werden nach schriftlicher Zusage von B. Braun übernommen.

Erfolgsgarantie und Rückerstattung

Die Rückerstattung des Honorars durch den Personalvermittler ist in folgenden Fällen innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen B. Braun und der/dem Kandidaten/in bzw. dem Nichtantritt fällig:

- Rückerstattung von 100% des Honorars bei Auflösung des Arbeitsvertrags durch die/der vermittelte Kandidat/in, innerhalb der ersten 6 Monate; wenn die Auflösung nicht auf wesentliche Änderungen der Arbeit, des Pflichtenheftes oder des Arbeitsplatzes oder auf eine schwere Erkrankung zurückzuführen ist

- Rückerstattung von 100% des Honorars bei Kündigung durch B. Braun innerhalb der vertraglich vereinbarten Probezeit oder wenn die/der vermittelte Kandidat/in die Stelle ohne Verschulden von B. Braun nicht antritt
- Rückerstattung von 100% des Honorars, wenn der Arbeitsvertrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss aufgelöst wird, aufgrund Offenlegung von Informationen, die dem Personalvermittler bekannt waren und die damit die Anstellung verhindert hätte

Der Anspruch des Leistungserbringers auf die Vergütung für die Vermittlung des Kandidaten bleibt jedoch bestehen, falls der Leistungserbringer auf ausdrückliches Verlangen von B. Braun innerhalb eines Monats seit deren Mitteilung unentgeltlich und ohne Kostenfolgen für B. Braun einen geeigneten Ersatzkandidaten für die fragliche Stelle erfolgreich vermittelt.

Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht nicht, wenn B. Braun die/den Kandidaten/in aufgrund von Organisations- oder Strukturveränderungen entlässt.

Dem Leistungserbringer ist es untersagt, von ihm vermittelte und von B. Braun angestellte Kandidaten, welche mit B. Braun in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen, abzuwerben und/oder weiter zu vermitteln. Im Widerhandlungsfall wird eine Konventionalstrafe im Betrag der für die erfolgreiche Vermittlung des Kandidaten berechneten Vergütung fällig. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Leistungserbringer nicht von der Einhaltung der vertraglichen Pflichten. Sie ist zusätzlich zu einem allfälligen Schadenersatz geschuldet. Der Verlust des Vergütungsanspruchs des Leistungserbringers und dessen Rückerstattungspflicht bleiben davon unberührt.

Geheimhaltung und Datenschutz

Der Personalvermittler verpflichtet sich bei der Leistungserbringung zu strikter Vertraulichkeit. Sämtliche Informationen, Unterlagen und Daten, welche dem Personalvermittler anvertraut oder bekannt werden, sind geheim zu halten und ausschliesslich in Zusammenhang mit der Erfüllung des jeweiligen Vertrags mit B. Braun zu benutzen und Dritten nicht zugänglich zu machen.

Der Personalvermittler verpflichtet sich, sämtliche Informationen, Unterlagen und Daten sorgfältig und diskret aufzubewahren, sicher zu übermitteln und/oder zu verwenden.

Der Personalvermittler verpflichtet sich, die massgeblichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Die Pflicht zur Geheimhaltung und zum Datenschutz muss auch nach Beendigung der Zusammenarbeit aufrechterhalten werden.

Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des Wiener Kaufrechts. Gerichtsstand für die Vertragspartner ist Luzern.